

Info-Abend des Kreuzbund DV Speyer / Arbeitsbereich "Senioren 55+" Patientenverfuegung / Vorsorgevollmacht

Am 14.05., gegen 19.00 Uhr, begruessten Bruno Amann (Arbeitsbereich Senioren 55+) und Alex Cunow (Regionalleiter Vorderpfalz), vierundfuenzig interessierte Gaeste und Kreuzbundweggefaehrten zu einem Informationsabend mit den Themen:
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfuegung und Patientenverfuegung.

Gastreferentin zu den Themen war Frau Margaretha Klein vom Sozialdienst Katholischer Frauen und Maenner (SKFM) aus Germersheim.

Im gemuetlichen Saal des Pfarrheims St. Theodard in Woerth, hatten Alex Cunow und sein Team die Gastgeberrolle, inklusive Bestuhlung und Getraenkeversorgung der Gaeste uebernommen.
An dieser Stelle hierfuer einen herzlichen Dank!

Alex Cunow stellte kurz den Kreuzbund vor und im Anschluss sprach Bruno Amann in seiner Funktion als neuer Arbeitsbereichsleiter "Senioren 55+" einige Begruessungsworte an Gaeste und Weggefaehrten.

Die Informationsveranstaltung war in der Tageszeitung und im Wochenblatt angekuendigt, was viele Interessierte veranlasste, sich die Ausfuehrungen von Frau Klein vom SKFM anzuhoeeren.

Als Erstes ging es um die VORSORGEVOLLMACHT.

Wer handelt fuer mich in meinen Rechtsgeschaeften, wenn ich es aus gesundheitlichen Gruenden nicht mehr kann?
Grundsaeztlich kann einer Person des Vertrauens eine Vollmacht dafuer erteilt werden, solange der Vollmachtgeber noch gesundheitlich dazu in der Lage ist.

Die Vollmacht sollte immer schriftlich und detailliert fixiert sein.
Ein Bankvollmacht muss gesondert und zusammen mit der Hausbank erteilt werden.

Sollten Immobilienverkaeufe anstehen, muss die Vollmacht notariell beglaubigt sein.

Die Vollmacht wird rechtskraeftig, sobald der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Rechtsgeschaefte selbst zu regeln.

Betreuungsverfuegung

Der Betreuer ist ein rechtlicher Vertreter fuer den Betroffenen, wenn dieser Unterstuetzung bei seinen Rechtsgeschaeften benoetigt.
Ein Betreuer muss vom Amtsgericht bestellt werden, wobei der Betroffene hierbei selbst einen Betreuer vorschlagen kann.

Wuensche des zu Betreuenden sollten schriftlich und detailliert in einer Berteuungsverfuegung festgehalten werden.

Diese Wuensche muessen (wenn moeglich) vom Betreuer beruecksichtigt werden.

Patientenverfuegung

Diese Verfuegung ist fuer Betreuer, Bevollmaechtigte und Aerzte gleichermassen verbindlich.

Sie tritt grundsatzlich bei Einwilligungsunfaehigkeit des Patienten in Kraft.

Auch hier gilt nur die schriftliche und detaillierte Form.

Liegt keine Patientenverfuegung vor, muss der mutmassliche Wille des Patienten bei den Angehoerigen abgefragt werden.

Die Patientenverfuegung ist allderdings immer eine Verfuegung fuer einen Behandlungsverzicht.

Alle Anwesenden hatten im Verlauf des Abends immer wieder die Gelegenheit Zwischenfragen zu stellen, was die Veranstaltung doch recht lebhaft machte.

Die rund 35 Gaeste des Kreuzbunds und alle etwa 20 Weggefaehrten erhielten sehr wertvolle Informationen an diesem Abend.

An dieser Stelle nochmal einen ganz herzlichen Dank an Frau Klein vom SKFM Germersheim und natuerlich an Bruno Amann fuer eine Glanzleistung in seiner neuen Funktion als Arbeitsbereichsleiter "Senioren 55 + ".